

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 2446/89 der Kommission vom 9. August 1989 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 2447/89 der Kommission vom 9. August 1989 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
* Verordnung (EWG) Nr. 2448/89 der Kommission vom 8. August 1989 zur Bestimmung des geschätzten Einkommensausfalls sowie des geschätzten Betrages der je Mutterschaf und Ziege zu zahlenden Prämie für die Mitgliedstaaten und für das Wirtschaftsjahr 1989	5
Verordnung (EWG) Nr. 2449/89 der Kommission vom 9. August 1989 über die Lieferung von Vollmilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	8
Verordnung (EWG) Nr. 2450/89 der Kommission vom 9. August 1989 über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	14
Verordnung (EWG) Nr. 2451/89 der Kommission vom 9. August 1989 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Brasilien	23
Verordnung (EWG) Nr. 2452/89 der Kommission vom 9. August 1989 zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	25
Verordnung (EWG) Nr. 2453/89 der Kommission vom 9. August 1989 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	26
Verordnung (EWG) Nr. 2454/89 der Kommission vom 9. August 1989 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 999/89 durchgeführte 15. Teilausschreibung	28

Kommission

89/470/EWG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 14. Juli 1989 bezüglich der Gebiete gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2506/88 des Rates zur Einführung eines Gemeinschaftsprogramms zugunsten der Umstellung von Schiffbaugebieten (Programm RENAVAL)** 29

89/471/EWG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 14. Juli 1989 zur Zulassung von Verfahren der Einstufung von Schweineschlachtkörpern in Deutschland** 30

89/472/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 18. Juli 1989 betreffend die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des Rates in den fünf ersten Arbeitstagen des Monats Juli 1989 beantragten Einfuhrlizenzen für Basmati-Reis 33

89/473/EWG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 19. Juli 1989 zur Anerkennung der Niederlande als amtlich schweinepestfrei im Rahmen der Seuchentilgung, zur dritten Änderung der Entscheidung 81/400/EWG über die Festlegung des Status der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Ausmerzung der klassischen Schweinepest und zur Aufhebung der Entscheidung 87/492/EWG, durch die bestimmte Teile des Hoheitsgebiets der Niederlande amtlich als schweinepestfrei anerkannt werden** 34

89/474/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 19. Juli 1989 über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland und Simbabwe stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch 35

89/475/Euratom :

- * **Stellungnahme der Kommission vom 20. Juli 1989 über die Wiederaufarbeitungsanlagen für bestrahlte UP₃- und UP₂800-Brennstoffe der Anlage von La Hague (Frankreich)** 36

89/476/Euratom :

- * **Stellungnahme der Kommission vom 20. Juli 1989 über das Kernkraftwerk Penly, Block 1 und 2 (Frankreich)** 37

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 2446/89 DER KOMMISSION**

vom 9. August 1989

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1834/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1915/89 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
izienten festgestellt wird.Diese Wechselkurse sind die am 8. August 1989 festge-
stellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1915/89 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1—*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeu-
gnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 10. August 1989 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 27. 6. 1989, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. August 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. August 1989 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	34,31	143,45
0712 90 19	34,31	143,45
1001 10 10	15,88	151,63 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 10 90	15,88	151,63 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 90 91	15,20	108,85
1001 90 99	15,20	108,85
1002 00 00	42,96	116,94 ⁽²⁾
1003 00 10	33,63	107,57
1003 00 90	33,63	107,57
1004 00 10	25,03	93,67
1004 00 90	25,03	93,67
1005 10 90	34,31	143,45 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	34,31	143,45 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	52,35	144,54 ⁽²⁾
1008 10 00	33,63	1,69
1008 20 00	33,63	28,88 ⁽²⁾
1008 30 00	33,63	0,00 ⁽²⁾
1008 90 10	(⁽²⁾)	(⁽²⁾)
1008 90 90	33,63	0,00
1101 00 00	34,43	165,54
1102 10 00	73,29	176,86
1103 11 10	38,99	249,40
1103 11 90	37,03	178,63

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Code 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2447/89 DER KOMMISSION

vom 9. August 1989

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1834/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1916/89 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichts-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
izienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 8. August 1989 festge-
stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festge-
setzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. August 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. August 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 27. 6. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. August 1989 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU / Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	8	9	10	11
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0,80	0,80	0,80
1001 10 90	0	0,80	0,80	0,80
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	2,00
1003 00 90	0	0	0	2,00
1004 00 10	0	4,89	4,89	4,89
1004 00 90	0	4,89	4,89	4,89
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	36,70
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU / Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	8	9	10	11	12
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	3,56	3,56
1107 10 99	0	0	0	2,66	2,66
1107 20 00	0	0	0	3,10	3,10

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2448/89 DER KOMMISSION

vom 8. August 1989

zur Bestimmung des geschätzten Einkommensausfalls sowie des geschätzten Betrages der je Mutterschaf und Ziege zu zahlenden Prämie für die Mitgliedstaaten und für das Wirtschaftsjahr 1989

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1115/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 sieht die Gewährung einer Prämie vor, damit der Einkommensausfall der Schaffleisch- und, in einigen Gebieten, der Ziegenfleischerzeuger ausgeglichen wird. Diese Gebiete sind im Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 und in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1065/86 der Kommission vom 11. April 1986 zur Bestimmung der Berggebiete, in denen die Prämie zugunsten der Ziegenfleischerzeuger gewährt wird⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3519/86⁽⁴⁾, festgelegt.

Nach Artikel 5 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 können Prämien für die Erzeuger weiblicher Schafe bestimmter Berggrassen, andere als prämiensfähige Mutterschafe, in bestimmten Gebieten gewährt werden. Diese Schafe und diese Gebiete sind im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 872/84 des Rates vom 31. März 1984 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung der Prämie zugunsten der Schaffleischerzeuger⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1970/87⁽⁶⁾, definiert.

Damit den Schaf- und Ziegenfleischerzeugern in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten ein Vorschuß gezahlt werden kann, sollte der voraussichtliche Einkommensverlust gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 unter Berücksichtigung der vorhersehbaren Marktpreisentwicklung geschätzt werden.

Nach Artikel 5 Absatz 3 der vorstehend genannten Verordnung wird die je Mutterschaf und Gebiet zu zahlende Prämie errechnet, indem auf den Einkommensausfall nach Artikel 5 Absatz 2 ein Koeffizient angewendet wird, der für jedes Gebiet den Durchschnitt der normalen jährlichen Lammfleischerzeugung je Mutter-

schaf in 100 kg Schlachtkörpergewicht angibt. Für das Gebiet 5 ist dieser Einkommensausfall jedoch um den gewichteten Durchschnitt der tatsächlich gewährten variablen Prämien und für den Rest des Wirtschaftsjahres 1989 vorhersehbaren Prämien zu verringern. Dieser Durchschnitt wird gemäß Artikel 5 Absatz 6 der vorgenannten Verordnung errechnet. Ebenfalls nach Artikel 5 Absatz 3 der betreffenden Verordnung beläuft sich die Prämie für Ziegen auf 80 % der Prämie je Mutterschaf. Gemäß Artikel 5 Absatz 9 beträgt die Prämie für andere weibliche Schafe als prämiensfähige Mutterschafe 80 % der Prämie je Mutterschaf.

Die Prämie ist nach Artikel 9a der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 um den Bestandteil zu verringern, der sich durch Multiplikation des Grundpreises mit dem Koeffizienten gemäß Absatz 2 desselben Artikels ergibt. Dieser Koeffizient wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 3817/88 der Kommission vom 7. Dezember 1988 zur Regelung der Begrenzung der Garantie für Schaf- und Ziegenfleisch⁽⁷⁾ festgesetzt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3007/84 der Kommission⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1514/86⁽⁹⁾, wird der Vorschuß auf 30 % des geschätzten voraussichtlichen Prämienbetrags festgesetzt. Gemäß Artikel 4 Absatz 3 derselben Verordnung wird der Vorschuß nur gezahlt, wenn er mindestens 1 ECU beträgt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3007/84 wird der gegebenenfalls im Gebiet 2 gezahlte Vorschuß bei Anwendung von Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 im Gebiet 1 nicht gewährt. Angesichts der jetzt auf den Märkten in diesem Gebiet bestehenden Lage sollten jedoch Griechenland und Italien den Vorschuß auf die betreffende Prämie abweichend von dem genannten Absatz 4 zahlen können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Zwischen dem Grundpreis und dem voraussichtlichen Marktpreis im Wirtschaftsjahr 1989 wird für die nachstehenden Gebiete folgende Differenz festgestellt :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 36.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 97 vom 12. 4. 1986, S. 25.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 325 vom 20. 11. 1986, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 40.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 184 vom 3. 7. 1987, S. 23.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 337 vom 8. 12. 1988, S. 16.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 283 vom 27. 10. 1984, S. 28.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1986, S. 16.

(ECU/100 kg)

Gebiet	Differenz
2	103,793
3	91,588
4	119,363
5	54,661
6	108,787
7	75,613

Artikel 2

(1) Die je Mutterschaf und je Gebiet zu zahlende Prämie beträgt geschätzt :

(ECU)

Gebiet	Geschätzter Betrag der je Mutterschaf zu zahlenden Prämie
2	19,202
3	20,607
4	20,889
5	8,472
6	19,038
7	9,452

(2) Der Vorschuß, den die Mitgliedstaaten den Schaf- fleischerzeugern in den benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 zahlen dürfen, beträgt :

(ECU)

Gebiet	Vorschuß auf die je Mutterschaf zu zahlende Prämie
2	5,761
3	6,182
4	6,267
5	2,542
6	5,711
7	2,836

Artikel 3

(1) Die je Ziege und je Gebiet gemäß Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 und in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1065/86 zu zahlende Prämie beträgt geschätzt :

(ECU)

Gebiet	Geschätzter Betrag der je Ziege zu zahlenden Prämie
2	15,362
7	7,562

(2) Der Vorschuß, den die Mitgliedstaaten den Ziegen- fleischerzeugern in den benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 zahlen dürfen, beträgt :

(ECU)

Gebiet	Vorschuß auf die je Ziege zu zahlende Prämie
2	4,609
7	2,269

Artikel 4

(1) Die je weibliches Schaf, anderes als prämi- enfähiges Mutterschaf, je Gebiet gemäß dem Anhang der Verord- nung (EWG) Nr. 872/84 zu zahlende Prämie beträgt geschätzt :

(ECU)

Gebiet	Geschätzter Betrag der je weibliches Schaf, anderes als prämi- enfähiges Mutterschaf, zu zahlenden Prämie
5	6,778

(2) Der Vorschuß, den die Mitgliedstaaten nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 den Erzeugern von weiblichen Schafen, anderen als prämi- enfähigen Mutterschafen, in den benachteiligten landwirt- schaftlichen Gebieten gemäß dem vorstehenden Absatz 1 zahlen dürfen, beträgt :

(ECU)

Gebiet	Vorschuß auf die je weibliches Schaf, anderes als prämi- enfähiges Mutterschaf, zu zahlende Prämie
5	2,033

Artikel 5

Gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 können die Mitgliedstaaten des Gebietes 1 abweichend von Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3007/84 den Erzeugern von Schaf- und — in den Zonen gemäß Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 und Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1065/86 — Ziegenfleisch die im Gebiet 2 gezahlten Vorschüsse gewähren.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. August 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2449/89 DER KOMMISSION

vom 9. August 1989

über die Lieferung von Vollmilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-
politik und -verwaltung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1750/89⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom
21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestim-
mungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die
Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽³⁾ wurde die
Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht
kommenden Länder und Organisationen und der für die
Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-
Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe der UNRWA 164 Tonnen Voll-
milchpulver zugeteilt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. August 1989

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽⁴⁾. Zu diesem
Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedin-
gungen sowie das Verfahren der Bestimmung der sich
daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
werden Milcherzeugnisse bereitgestellt zur Lieferung an
die im Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß Verord-
nung (EWG) Nr. 2200/87 zu den im Anhang aufge-
führten Bedingungen. Die Zuteilung der Lieferungen
erfolgt im Wege der Ausschreibung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 172 vom 21. 6. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

ANHANG

PARTIE A

1. **Maßnahme Nr. (1):** 315/89 — Beschluß der Kommission vom 19. 4. 1989
2. **Programm:** 1989
3. **Begünstigter (2) (13):** UNRWA Headquarters, Vienna International Center, PO Box 700, A-1400 Vienna, (Telex 135310 UNRWA A)
4. **Vertreter des Begünstigten (2) (?):** UNRWA, Field Supply and Transport Officer, PO Box 4313, Damascus — SAR
5. **Bestimmungsort oder -land:** Syrien
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Vollmilchpulver
7. **Merkmale und Qualität der Ware:** (2) (6)
8. **Gesamtmenge:** 55 Tonnen
9. **Anzahl der Partien:** 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (10):** 1 kg in Containern von 20 Fuß (siehe im ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 4 und 5, unter I 1 B 4 und I 1 B 4.1)
Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung:
„ACTION No 315/89 / WHOLE MILK POWDER / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY TO UNRWA FOR FREE DISTRIBUTION TO PALESTINE REFUGEES / LATTAKIA / date of production:“
und siehe im ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 6, unter I 1 B 5
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
Das Vollmilchpulver muß nach der Zuteilung der Lieferung hergestellt werden
12. **Lieferstufe (11):** frei Löschhafen — gelöscht
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** Lattakia
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen:** 15. — 31. 10. 1989
18. **Lieferfrist:** 15. 12. 1989
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Bei Ausschreibung, Frist für die Angebotsabgabe (4):** 28. 8. 1989, 12 Uhr
21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung:**
 - a) **Frist für die Angebotsabgabe:** 11. 9. 1989, 12 Uhr
 - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen:** 1. — 15. 11. 1989
 - c) **Lieferfrist:** 30. 12. 1989
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 20 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe:**
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Loi 120, bureau 7/58, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles, Telex AGREC 22037 B
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (5):** Die am 16. 6. 1989 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 1706/89 der Kommission (ABl. Nr. L 166 vom 16. 6. 1989, S. 36) festgesetzte Erstattung

PARTIE B

1. **Maßnahme Nr. (1):** 316/89 — Beschluß der Kommission vom 19. 4. 1989
2. **Programm :** 1989
3. **Begünstigter (6) (13):** UNRWA Headquarters, Vienna International Center, PO Box 700, A-1400 Vienna, (Telex 135310 UNRWA A)
4. **Vertreter des Begünstigten (3) (7):** UNRWA, Field Supply and Transport Officer — PO Box 484, Amman, Jordan
5. **Bestimmungsort oder -land :** Jordanien
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis :** Vollmilchpulver
7. **Merkmale und Qualität der Ware :** (2) (8)
8. **Gesamtmenge :** 58 Tonnen
9. **Anzahl der Partien :** 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (10) (12):** 1 kg ; in Containern von 20 Fuß (siehe im ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 4 und 5, unter I 1 B 4 und I 1 B 4 1)

Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung:
„ACTION No 316/89 / WHOLE MILK POWDER / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY TO UNRWA FOR FREE DISTRIBUTION TO PALESTINE REFUGEES / AQABA / date of production :... / Date of expiry :...“
und siehe im ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 6 (unter I 1 B 5)
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses :** Gemeinschaftsmarkt
Das Vollmilchpulver muß nach der Zuteilung der Lieferung hergestellt werden
12. **Lieferstufe (11):** frei Löschhafen — gelöscht
13. **Verschiffungshafen :** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen :** —
15. **Löschhafen :** Aqaba
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens :** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen :** 15. — 31. 10. 1989
18. **Lieferfrist :** 15. 12. 1989
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten :** Ausschreibung
20. **Bei Ausschreibung, Frist für die Angebotsabgabe (4):** 28. 8. 1989, 12 Uhr
21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung :**
 - a) **Frist für die Angebotsabgabe :** 11. 9. 1989, 12 Uhr
 - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen :** 1. — 15. 11. 1989
 - c) **Lieferfrist :** 30. 12. 1989
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie :** 20 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie :** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe :**
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, Bâtiment Loi 120, bureau 7/58, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles, Telex AGREC 22037 B
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (5):** Die am 16. 6. 1989 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 1706/89 der Kommission (ABl. Nr. L 166 vom 16. 6. 1989, S. 36) festgesetzte Erstattung

PARTIE C

1. **Maßnahme Nr. (1)**: 314/89 — Beschluß der Kommission vom 19. 4. 1989
2. **Programm**: 1989
3. **Begünstigter (6) (13)**: UNRWA Headquarters, Vienna International Center, PO Box 700, A-1400 Vienna, (Telex 135310 UNRWA A)
4. **Vertreter des Begünstigten (7) (7)**: UNRWA, Field Supply and Transport Officer, West Bank, PO Box 19149, Jerusalem, Israel
5. **Bestimmungsort oder -land**: Israel
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis**: Vollmilchpulver
7. **Merkmale und Qualität der Ware**: (7) (6)
8. **Gesamtmenge**: 51 Tonnen
9. **Anzahl der Partien**: 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (7) (10)**: 1 kg; in Containern von 20 Fuß (siehe im ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 4 und 5, unter I 1 B 4 und I 1 B 4 1)
Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung:
„ACTION No 314/89 / WHOLE MILK POWDER / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY TO UNRWA FOR FREE DISTRIBUTION TO PALESTINE REFUGEES / ASHDOD / date of production :...“
und siehe im ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 6, unter I 1 B 5
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses**: Gemeinschaftsmarkt
Das Vollmilchpulver muß nach der Zuteilung der Lieferung hergestellt werden
12. **Lieferstufe (11)**: frei Löschhafen — gelöscht
13. **Verschiffungshafen**: —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen**: —
15. **Löschhafen**: Ashdod
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens**: —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen**: 1. — 10. 9. 1989
18. **Lieferfrist**: 22. 10. 1989
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten**: Ausschreibung
20. **Bei Ausschreibung, Frist für die Angebotsabgabe (7)**: 28. 8. 1989, 12 Uhr
21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung**:
 - a) **Frist für die Angebotsabgabe**: 11. 9. 1989, 12 Uhr
 - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen**: 14. — 24. 9. 1989
 - c) **Lieferfrist**: 5. 11. 1989
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie**: 20 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie**: 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe**:
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Loi 120, bureau 7/58, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles, Telex AGREC 22037 B
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (7)**: Die am 16. 6. 1989 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 1706/89 der Kommission (Abl. Nr. L 166 vom 16. 6. 1989, S. 36) festgesetzte Erstattung

Vermerke :

- (1) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (2) Das Vollmilchpulver mit einem Fettgehalt von mindestens 26 % muß nach dem Sprühverfahren gewonnen werden und darf höchstens einen Monat vor dem Verschiffungstag hergestellt sein. Die Qualität muß „extra grade“ sein und folgenden Merkmalen entsprechen :
- | | |
|---|--|
| a) Fettgehalt : | mindestens 26,0 %, |
| b) Wassergehalt : | höchstens 2,5 %, |
| c) Titrierbarer Säuregehalt (bezogen auf die fettfreie Trockenmasse) ADMI : | |
| — in ml dezinormaler Natriumhydroxidlösung ausgedrückt : | höchstens 3,0, |
| — in Milchsäure ausgedrückt : | höchstens 0,15 %, |
| d) Gehalt an Laktaten (bezogen auf die fettfreie Trockenmasse) : | höchstens 150 mg/100 g, |
| e) Zusatzstoffe : | keine, |
| f) Phosphataseprobe : | Nachweis negativ (d. h. vier µg Phenol oder weniger je Gramm rekonstituierte Milch), |
| g) Löslichkeit : | höchstens 0,5 ml, |
| h) Index der verbrannten Teilchen : | höchstens 15,0 mg, d. h. mindestens Muster-scheibe B, |
| i) Gehalt an Mikroorganismen : | höchstens 50 000 je g, |
| k) Nachweis der Koliformenbakterien : | in 0,1 g negativ, |
| l) Buttermilchnachweis : | negativ, |
| m) Molkenachweis : | negativ, |
| n) Geschmack und Geruch : | einwandfrei, |
| o) Aussehen : | weiß oder leicht gelblich, ohne Verunreinigung oder farbige Teilchen. |
- (3) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierender Vertreter der Kommission : Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 227 vom 7. September 1985, Seite 4, veröffentlichtes Verzeichnis.
- (4) Um den Fernschreiber nicht zu überlasten, werden die Kreditinstitute gebeten, den Nachweis der Stellung der in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 aufgeführten Ausschreibungs-garantie vor dem in Punkt 20 dieses Anhangs angegebenen Zeitpunkt vorzugsweise wie folgt zu erbringen :
- entweder durch Boten zu Händen des in Punkt 24 dieses Anhangs aufgeführten Büros
 - oder per Telefax an eine der folgenden Nummern in Brüssel :
 - 235 01 32,
 - 236 10 97,
 - 235 01 30,
 - 236 20 05.
- (5) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56) ist anwendbar, was die Ausfuhrerstattung und gegebenenfalls die Währungs- und Beitrittsausgleichsbeträge, den repräsentativen Kurs und den monetären Koeffizienten anbelangt. Der in Artikel 2 der gleichen Verordnung aufgeführte Tag ist derjenige, welcher in Punkt 25 dieses Anhangs angegeben ist.
- (6) Sobald dem Bieter der Zuschlag erteilt wurde, tritt er unverzüglich mit dem Begünstigten oder dessen Vertreter in Verbindung, um die nötigen Lieferpapiere sowie Zeit, Abfolge, Ort und sonstige Bedingungen der Verladung festzulegen.
- (7) Der Zuschlagsempfänger schickt eine Durchschrift der Versandunterlagen an folgende Anschrift :
- Delegation der Kommission in (Bestimmungsland),
c/o Dienststelle „Diplomatenpost“ Berlaymont 1/123,
200, rue de la Loi,
B-1049 Bruxelles.
- (8) Für jede Ladung erforderliche Bescheinigungen und Unterlagen :
- ein Original und zwei Durchschriften der Versicherungszertifikate,
 - ein Original und zwei Durchschriften der Gesundheitsbescheinigung,
 - ein Original und zwei Durchschriften der Kontrollbescheinigung hinsichtlich Qualität, Quantität und Verpackung,
 - eine Bescheinigung, daß die Ware nicht radioaktiv verseucht wird,
 - ein Original und zwei Durchschriften des Ursprungszeugnisses.

- (⁹) Mit der Lieferung sind 20-Fuß-Container zu einem Nettoinhalt von jeweils höchstens 17 Tonnen zu beladen. Von jedem Schiff werden höchstens 30 Container verfrachtet.
- (¹⁰) Die Beutel mit einem Inhalt von 1 000 g Milchpulver laut Beschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, Seiten 4 und 5, unter I 1 B 4 und I 1 B 4 1, müssen aus weißer Polyäthylenfolie sein.
- (¹¹) Die vereinbarten Verladebedingungen gelten ab Kai/Container-Umschlag/Bestimmungshafen. Der UNRWA werden 20 Tage eingeräumt — einschließlich Samstage, Sonntage sowie öffentliche und kirchliche Feiertage —, in denen die Verwahrung der Container im Entladehafen gebührenfrei ist, gerechnet vom Tag/Zeitpunkt der abgeschlossenen Zollabfertigung usw. Für die Verwahrung der Container über die genannten 20 Tage (s.o.) hinaus erhobene Bonafide-Gebühren werden von der UNRWA getragen. Die UNRWA zahlt keine Container-Entladegebühren bzw. es werden keine derartigen Gebühren erhoben.
- (¹²) Das auf der Verpackung angegebene Verfalldatum muß auf zwölf Monate nach dem Herstellungsdatum lauten.
- (¹³) Der Lieferer teilt dem Leiter der Supply Division, UNRWA, Wien, über Fernschreiber Nr. 135310 UNRWA A oder Fax 0222-2307529 den Namen des Frachtschiffes sowie Namen und Anschriften des Seehafenspediteurs und des Versicherungsvertreters im Entladehafen mit.
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2450/89 DER KOMMISSION

vom 9. August 1989

über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-
politik und -verwaltung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1750/89⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom
21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestim-
mungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die
Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽³⁾ wurde die
Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht
kommenden Länder und Organisationen und der für die
Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-
Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Empfängerorganisa-
tionen 7 149 Tonnen Magermilchpulver zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽⁴⁾. Zu diesem
Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedin-
gungen sowie das Verfahren der Bestimmung der sich
daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
werden Milcherzeugnisse bereitgestellt zur Lieferung an
die im Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß Verord-
nung (EWG) Nr. 2200/87 zu den in den Anhängen aufge-
führten Bedingungen. Die Zuteilung der Lieferungen
erfolgt im Wege der Ausschreibung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. August 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 172 vom 21. 6. 1989, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

ANHANG I

PARTIEN A, B, C, D und E

1. **Maßnahmen Nrn. (1):** 317/89 bis 321/89 — Beschluß der Kommission vom 19. 4. 1989
2. **Programm:** 1989
3. **Begünstigter (2) (12):** UNRWA Headquarters, Vienna International Center, PO Box 700, A-1400 Vienna, Telex: 135310 UNRWA A
4. **Vertreter des Begünstigten (3) (7):** siehe Anhang III
5. **Bestimmungsort oder -land:** A: Israel; B: Syrien; C und D: Jordanien; E: Libanon
6. **Bereizustellendes Erzeugnis:** mit Vitaminen angereichertes Magermilchpulver
7. **Merkmale und Qualität der Ware (2) (8) (14) (15):** siehe ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 4, unter I 1 B 1 bis I 1 B 3
8. **Gesamtmenge:** 2 307 Tonnen
9. **Anzahl der Partien:** 5 (A: 510 Tonnen; B: 482 Tonnen; C: 490 Tonnen; D: 245 Tonnen; E: 580 Tonnen)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (10):** 1 kg, in Containern von 20 Fuß (AbI. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 4 und 5, unter I 1 B 4 und I 1 B 4.1); Partie A: (?); Partien C und D: (11)
Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung: siehe Anhang II
und AbI. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 6 unter I 1 B 5
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
Das Magermilchpulver und die Vitamine müssen nach der Zuteilung der Lieferung hergestellt bzw. zugesetzt werden
12. **Lieferstufe:** frei Löschhafen — gelöscht
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** A: Ashdod; B: Lattakia; C und D: Aqaba; E: Beirut, Option: Lattakia
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen in Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen:** A, B, C und E: 10. — 20. 9. 1989; D: 20. — 30. 10. 1989
18. **Lieferfrist:** A, B und C: 30. 10. 1989; D: 15. 12. 1989; E: 15. 11. 1989
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Bei Ausschreibung, Frist für die Angebotsabgabe (4):** 28. 8. 1989, 12 Uhr
21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung:**
 - a) Frist für die Angebotsabgabe: 4. 9. 1989, 12 Uhr
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen in Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen: A, B, C und E: 17. — 27. 9. 1989; D: 27. 10. — 6. 11. 1989
 - c) Lieferfrist: A, B und C: 7. 11. 1989; D: 22. 12. 1989; E: 22. 11. 1989
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 20 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe:**
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Loi 120, bureau 7/58, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles (Telex AGREC 22037 B)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (5):** Die am 16. 6. 1989 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 1706/89 der Kommission (AbI. Nr. L 166 vom 16. 6. 1989, S. 36) festgesetzte Erstattung

PARTIEN F, G, H, I, K und L

1. **Maßnahmen Nrn.(¹)**: siehe Anhang II — Beschluß der Kommission vom 3. 3. 1989
2. **Programm**: 1989
3. **Begünstigter**: Partien F, G, H, I und K: Euronaid, PO Box 77, NL-2340 AB Oegstgeest, Partie L: WFP, 426 Via Cristoforo Colombo, 00145 Rome, Tlx 626675 WFP I
4. **Vertreter des Begünstigten (²)**: siehe ABl. Nr. C 103 vom 16. 4. 1987
5. **Bestimmungsort oder -land**: siehe Anhang II
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis**: Magermilchpulver, angereichert mit Vitaminen
7. **Merkmale und Qualität der Ware**: siehe ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 4 (I 1 B 1 bis I 1 B 3) Partien F, G, H, I und K (¹⁶) (¹⁷) (¹⁸); Teilmengen F5 und K4 (¹³) (¹⁹) (¹⁷) (¹⁸); Partie L (³) (¹⁴) (¹⁵)
8. **Gesamtmenge**: 4 842 Tonnen
9. **Anzahl der Partien**: 6 (F: 820 Tonnen; G: 975 Tonnen; H: 1 110 Tonnen; I: 945 Tonnen; K: 335 Tonnen; L: 657 Tonnen)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung**: 25 kg (Abl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 4 und 6 (I 1 B 4 und I 1 B 4.3)). Partien F, G, H und I (²¹)
Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung: siehe Anhang II (Abl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 6 (I 1 B 5))
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses**: Gemeinschaftsmarkt. Partien F, G, H und I (¹⁹) (²⁰); Partie L (²²) (²³)
Das Magermilchpulver und die Vitamine müssen nach der Zuteilung der Lieferung hergestellt bzw. zugesetzt werden
12. **Lieferstufe**: frei Verschiffungshafen
13. **Verschiffungshafen**: —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen**: —
15. **Löschhafen**: —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens**: —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen**: 15. — 30. 9. 1989
18. **Lieferfrist**: —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten**: Ausschreibung
20. **Bei Ausschreibung, Frist für die Angebotsabgabe (⁴)**: 28. 8. 1989, 12 Uhr
21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung**:
 - a) Frist für die Angebotsabgabe: 4. 9. 1989, 12 Uhr
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen: 22. 9. — 7. 10. 1989
 - c) Lieferfrist: —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie**: 20 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie**: 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe**:
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Loi 120, bureau 7/58, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles (Telex AGREC 22037 B)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (⁵)**: Die am 16. 6. 1989 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 1706/89 der Kommission (Abl. Nr. L 166 vom 16. 6. 1989, S. 36) festgesetzte Erstattung

Vermerke:

- (1) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben
- (2) Auf Antrag des Begünstigten übergibt ihm der Zuschlagsempfänger eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.
- (3) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierender Vertreter der Kommission: Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 227 vom 7. September 1985, Seite 4, veröffentlichtes Verzeichnis.
- (4) Um den Fernschreiber nicht zu überlasten, werden die Kreditinstitute gebeten, den Nachweis der Stellung der in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 aufgeführten Ausschreibungsgarantie vor dem in Ziffer 20 dieses Anhangs angegebenen Zeitpunkt vorzugsweise wie folgt zu erbringen:
- entweder durch Boten zu Händen des in Ziffer 24 des Anhangs aufgeführten Büros
 - oder per Telefax an eine der folgenden Nummern in Brüssel:
 - 235 01 32,
 - 236 10 97,
 - 235 01 30,
 - 236 20 05.
- (5) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987 S. 56) ist anwendbar, was die Ausfuhrerstattung und gegebenenfalls die Währungs- und Beitrittsausgleichsbeträge, den repräsentativen Kurs und den monetären Koeffizienten anbelangt. Der in Artikel 2 der gleichen Verordnung aufgeführte Tag ist derjenige, welcher in Ziffer 25 dieses Anhangs angegeben ist.
- (6) Sobald dem Bieter der Zuschlag erteilt wurde, tritt er unverzüglich mit dem Begünstigten oder dessen Vertreter in Verbindung, um die nötigen Lieferpapiere sowie Zeit, Abfolge, Ort und sonstige Bedingungen der Verladung festzulegen.
- (7) Der Zuschlagsempfänger schickt eine Durchschrift der Versandunterlagen an folgende Anschrift:
- Delegation der Kommission in ... (Bestimmungsland),
c/o Dienststelle „Diplomatenpost“ Berlaymont 1/123,
200, rue de la Loi,
B-1049 Bruxelles.
- (8) Für jede Ladung erforderliche Bescheinigungen und Unterlagen:
- ein Original und zwei Durchschriften der Versicherungszertifikate,
 - ein Original und zwei Durchschriften der Gesundheitsbescheinigung,
 - ein Original und zwei Durchschriften der Kontrollbescheinigung hinsichtlich Qualität, Quantität und Verpackung,
 - eine Bescheinigung, daß die Ware nicht radioaktiv verseucht ist,
 - ein Original und zwei Durchschriften des Ursprungszeugnisses.
- (9) Mit der Lieferung sind 20-Fuß-Container zu einem Nettoinhalt von jeweils höchstens 17 Tonnen zu beladen. Von jedem Schiff werden höchstens 30 Container verfrachtet.
- (10) Die Beutel mit einem Inhalt von 1 000 g Milchpulver laut Beschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, Seiten 4 und 5, unter I 1 B 4 und I 1 B 4. 1, müssen aus weißer Polyäthylenfolie sein.
- (11) Das auf der Verpackung angegebene Verfalldatum muß auf zwölf Monate nach dem Herstellungsdatum lauten.
- (12) Der Lieferer teilt dem Leiter der Supply Division, UNRWA, Wien, über Fernschreiber 135310 UNRWA A oder Fax 0222-2307529 den Namen des Frachtschiffes sowie Namen und Anschriften des Seehafenspediteurs und des Versicherungsvertreters im Entladehafen mit.
- (13) Bei der Strahlenbelastungsbescheinigung muß es sich um eine amtliche, für Ägypten und den Sudan beglaubigte Bescheinigung handeln.
- (14) Der Zuschlagsempfänger übermittelt dem Vertreter des Empfängers bei der Lieferung ein Ursprungszeugnis.
- (15) In der von einer amtlichen Stelle erteilten tierärztlichen Bescheinigung wurde festgestellt, daß das Erzeugnis mit pasteurisierter Milch von gesunden Tieren unter ausgezeichneten hygienischen, von qualifiziertem Personal überwachten Bedingungen hergestellt wurde und daß in dem Erzeugungsgebiet der Rohmilch während 90 Tagen vor der Verarbeitung keine Maul- und Klauenseuche oder eine andere infektiöse/ansteckende meldepflichtige Krankheit aufgetreten ist.
- (16) Auf Antrag des Begünstigten übergibt ihm der Zuschlagsempfänger je Maßnahme/Seefrachtnummer eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.
- (17) Bei der Lieferung übermittelt der Zuschlagsempfänger dem Vertreter des Empfängers je Maßnahme/Seefrachtnummer ein Gesundheitszeugnis.
- (18) Bei der Lieferung übermittelt der Zuschlagsempfänger dem Vertreter des Empfängers je Maßnahme/Seefrachtnummer ein Ursprungszeugnis.

(¹⁹) Der Zuschlagsempfänger muß dem Vertreter des Begünstigten eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl Säcke aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbe­kanntmachung aufgeführten Verladenummer gehören.

Der Zuschlagsempfänger muß jeden Container mit einer nummerierten Plombe verschließen, deren Nummer dem Spediteur des Begünstigten mitgeteilt wird.

(²⁰) Der Lieferant sendet ein Duplikat der Originalrechnung an : MM de Keyzer & Schütz BV, Postbus 1438, Blaak 16, NL-3000 BK Rotterdam.

(²¹) Lieferung in Containern von 20 Fuß ; Bedingungen FCL/LCL. Der Lieferant übernimmt die Kosten für das Verbringen frei Terminal im Verladehafen, gestapelt. Der Empfänger übernimmt die folgenden Verladekosten, auch die für den Abtransport der Container vom Terminal. Artikel 13 Ziffer 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht anwendbar.

(²²) Die sieben Verladungen (sieben Maßnahmen) müssen in ein und demselben Hafen und an ein und demselben Tag erfolgen.

(²³) In dem Frachtbrief ist der Vermerk „goods in transit to : . . . (Bestimmungsland)“ einzutragen.

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II —
BIJLAGE II — ANEXO II

Designación del lote Parti Bezeichnung der Partie Χαρακτηρισμός της παρτίδας Lot Désignation du lot Designazione della partita Aanduiding van de partij Designação do lote	Cantidad total del lote (en toneladas) Totalmængde (tons) Gesamtmenge der Partie (in Tonnen) Συνολική ποσότητα της παρτίδας (σε τόνους) Total quantity (in tonnes) Quantité totale du lot (en tonnes) Quantità totale della partita (in tonnellate) Totale hoeveelheid van de partij (in ton) Quantidade total (em toneladas)	Cantidades parciales (en toneladas) Delmængde (tons) Teilmengen (in Tonnen) Μερικές ποσότητες (σε τόνους) Partial quantities (in tonnes) Quantités partielles (en tonnes) Quantitativi parziali (in tonnellate) Deelhoeveelheden (in ton) Quantidades parciais (em toneladas)	Beneficiario Modtager Empfänger Δικαιούχος Beneficiary Bénéficiaire Beneficiario Begunstigde Beneficiário	País destinatario Modtagerland Bestimmungsland Χώρα προορισμού Recipient country Pays destinataire Paese destinatario Bestemmingsland País destinatário	Inscripción en el embalaje Emballagens påtegnig Aufschrift auf der Verpackung Ένδειξη επί της συσκευασίας Markings on the packaging Inscription sur l'emballage Iscrizione sull'imballaggio Aanduiding op de verpakking Inscrição na embalagem
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
A	510		UNRWA	Israel	Action No 317/89 / Vit. skimmed milk powder / Gift of the European Economic Community to UNRWA for free distribution to Palestine refugees / Ashdod
B	482		UNRWA	Syria	Action No 318/89 / Vit. skimmed milk powder / Gift of the European Economic Community to UNRWA for free distribution to Palestine refugees / Lattakia
C	490		UNRWA	Jordan	Action No 319/89 / Vit. skimmed milk powder / Gift of the European Economic Community to UNRWA for free distribution to Palestine refugees / Aqaba / Date of expiry: ...
D	245		UNRWA	Jordan	Action No 320/89 / Vit. skimmed milk powder / Gift of the European Economic Community to UNRWA for free distribution to Palestine refugees / Aqaba / Date of expiry: ...
E	580		UNRWA	Lebanon	Action No 321/89 / Vit. skimmed milk powder / Gift of the European Economic Community to UNRWA for free distribution to Palestine refugees / Beirut
F	820	F1 : 300	Euroaid	Perú	Acción nº 339/89 / Para distribución gratuita / Euroaid
		F2 : 30	Euroaid	Dominica	Action No 339/89 / For free distribution / Euroaid
		F3 : 90	Euroaid	Haïti	Action nº 339/89 / Pour distribution gratuite / Euroaid
		F4 : 60	Euroaid	República Dominicana	Acción nº 339/89 / Para distribución gratuita / Euroaid
		F5 : 340	Euroaid	Egypt	Action No 339/89 / For free distribution / Euroaid

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
G	975	G1 : 420	Euroaid	Burkina Faso	Action n° 340/89 / Pour distribution gratuite / Euroaid
		G2 : 15	Euroaid	Gambia	Action No 340/89 / For free distribution / Euroaid
		G3 : 120	Euroaid	Ghana	Action No 340/89 / For free distribution / Euroaid
		G4 : 30	Euroaid	Sénégal	Action n° 340/89 / Pour distribution gratuite / Euroaid
		G5 : 30	Euroaid	Togo	Action n° 340/89 / Pour distribution gratuite / Euroaid
		G6 : 30	Euroaid	Zaire	Action n° 340/89 / Pour distribution gratuite / Euroaid
		G7 : 15	Euroaid	Tanzania	Action No 340/89 / For free distribution / Euroaid
		G8 : 45	Euroaid	Uganda	Action No 340/89 / For free distribution / Euroaid
		G9 : 75	Euroaid	Burundi	Action n° 340/89 / Pour distribution gratuite / Euroaid
		G10 : 195	Euroaid	Zambia	Action No 341/89 / For free distribution / Euroaid
H	1 110		Euroaid	India	Action No 342/89 / For free distribution / Euroaid
I	945	I1 : 840	Euroaid	India	Action No 342/89 / For free distribution / Euroaid
		I2 : 105	Euroaid	Pakistan	Action No 342/89 / For free distribution / Euroaid
K	335	K1 : 15	Euroaid	Chile	Acción n° 343/89 / Para distribución gratuita / Euroaid
		K2 : 75	Euroaid	Algérie	Action n° 343/89 / Pour distribution gratuite / Euroaid
		K3 : 30	Euroaid	Somalie	Action n° 343/89 / Pour distribution gratuite / Euroaid
		K4 : 215	Euroaid	Sudan	Sudan / 90825 / Port Sudan

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
L	657	L1 : 140	WFP	République Centrafricaine	Action n° 358/89 / RCA 0265201 / Action du Programme alimentaire mondial / Douala en transit vers Bangui, République Centrafricaine
		L2 : 80	WFP	République Centrafricaine	Action n° 359/89 / RCA 0265201 / Action du Programme alimentaire mondial / Douala en transit vers Bouar, République Centrafricaine
		L3 : 60	WFP	République Centrafricaine	Action n° 360/89 / RCA 0265201 / Action du Programme alimentaire mondial / Douala en transit vers Kaga — Bandoro, République Centrafricaine
		L4 : 22	WFP	Bénin	Action n° 361/89 / Bénin 0209602 / Action du Programme alimentaire mondial / Cotonou
		L5 : 12	WFP	Niger	Action n° 362/89 / Niger 0244502 / Action du Programme alimentaire mondial / Apapa en transit vers Agadez, Niger
		L6 : 308	WFP	Gambia	Action No 363/89 / Gambia 0062504 / Action of the World Food Programme / Banjul
		L7 : 35	WFP	São Tomé e Príncipe	Acção n° 364/89 / São Tomé 0225003 / Acção Programa Alimentar Mundial / São Tomé

ANEXO III — BILAG III — ANHANG III — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ ΙΙΙ — ANNEX III — ANNEXE III — ALLEGATO III —
BIJLAGE III — ANEXO III

Designación del lote Parti Bezeichnung der Partie Χαρακτηρισμός της παρτίδας Lot Désignation du lot Designazione della partita Aanduiding van de partij Designação do lote	Cantidad total del lote (en toneladas) Totalmængde (tons) Gesamtmenge der Partie (in Tonnen) Συνολική ποσότητα της παρτίδας (σε τόνους) Total quantity (in tonnes) Quantité totale du lot (en tonnes) Quantità totale della partita (in tonnellate) Totale hoeveelheden van de partij (in ton) Quantidade total (em toneladas)	Cantidades parciales (en toneladas) Delmængde (tons) Teilmengen (in Tonnen) Μερικές ποσότητες (σε τόνους) Partial quantities (in tonnes) Quantités partielles (en tonnes) Quantitativi parziali (in tonnellate) Deelhoeveelheden (in ton) Quantidades parciais (em toneladas)	Beneficiario Modtager Empfänger Δικαιούχος Beneficiary Bénéficiaire Beneficiario Begunstigde Beneficiário	País destinatario Modtagerland Bestimmungsland Χώρα προορισμού Recipient country Pays destinataire Paese destinatario Bestemmingsland País destinatário	Representante del beneficiario Modtagerens repræsentant Vertreter des Begünstigten Εκπρόσωπος του δικαιούχου Representative of the recipient Représentant du bénéficiaire Rappresentante del beneficiario Vertegenwoordiger van de begunstigde Representante do beneficiário
A	510		UNRWA	Israel	UNRWA Field Supply and Transport Officer, West Bank, PO Box 19149, Jerusalem, Israel
B	482		UNRWA	Syria	UNRWA Field Supply and Transport Officer, Syrian Arab Republic, PO Box 4313, Damascus, SAR
C-D	490-245		UNRWA	Jordan	UNRWA Field Supply and Transport Officer, Jordan, PO Box 484, Amman, Jordan
E	580		UNRWA	Lebanon	UNRWA Field Supply and Transport Officer, Lebanon, PO Box 947, Beirut, Lebanon

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2451/89 DER KOMMISSION

vom 9. August 1989

**zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen
mit Ursprung in Brasilien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1119/88 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
schreibt vor, daß wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr
eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinander-
folgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter
dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeug-
nisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in
Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Die
Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen
dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der
beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfü-
baren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1373/89 der Kommission
vom 19. Mai 1989 zur Festsetzung der Referenzpreise für
frische Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1989/90 ⁽³⁾ wurde
der Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I
auf 60,82 ECU je 100 kg Eigengewicht für die Monate
Juli und August 1989 festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist
gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder
dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen
für mindestens 30 v. H. der auf allen repräsentativen
Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten
Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese
Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz
3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle
und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsen-
tative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2118/74 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die

Verordnung (EWG) Nr. 3811/85 ⁽⁵⁾, müssen die zu
berücksichtigenden Notierungen auf den repräsentativen
Märkten und unter bestimmten Voraussetzungen auf
anderen Märkten festgestellt werden.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für frische
Zitronen mit Ursprung in Brasilien an zwei aufeinander-
folgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem
Referenzpreis gelegen. Daher muß eine Ausgleichsabgabe
für diese frische Zitronen erhoben werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu
erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises
zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter
Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung
(EWG) Nr. 1676/85 des Rates ⁽⁶⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 ⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der
während des bestimmten Zeitraums für die
Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-
hendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des
vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Auf Einfuhren von frischen Zitronen (KN-Code ex
0805 30 10) mit Ursprung in Brasilien wird eine
Ausgleichsabgabe in Höhe von 15,65 ECU je 100 kg
Eigengewicht angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. August 1989 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 137 vom 20. 5. 1989, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. August 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2452/89 DER KOMMISSION
vom 9. August 1989
zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1069/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Melasse zu erhebende Abschöp-
fung wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1898/89 der
Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2173/89 ⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1898/89 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die
Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt,
führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen
Abschöpfung, wie es im Anhang zu dieser Verordnung
angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der geänderten Verordnung
(EWG) Nr. 1785/81 genannte Abschöpfung für Melasse
wird für Melassen, auch entfärbt, der KN-Code
1703 10 00 und 1703 90 00 auf 1,30 ECU je 100 kg fest-
gesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. August 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. August 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 184 vom 30. 6. 1989, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 208 vom 20. 7. 1989, S. 15.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2453/89 DER KOMMISSION

vom 9. August 1989

zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem ZustandDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1069/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz
4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 2379/89 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2434/89 ⁽⁴⁾,
festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 2379/89 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben,
über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu,
daß die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entspre-
chend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern
sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht
denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der geänderten
Verordnung (EWG) Nr. 2379/89 festgesetzt wurden,
werden wie im Anhang angegeben geändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 10. August 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. August 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 225 vom 3. 8. 1989, S. 28.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 230 vom 8. 8. 1989, S. 22.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. August 1989 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung	
	je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
1701 11 90 100	16,54 ⁽¹⁾	
1701 11 90 910	24,22 ⁽¹⁾	
1701 11 90 950	⁽²⁾	
1701 12 90 100	16,54 ⁽¹⁾	
1701 12 90 910	24,22 ⁽¹⁾	
1701 12 90 950	⁽²⁾	
1701 91 00 000		0,1798
1701 99 10 100	17,98	
1701 99 10 910	26,89	
1701 99 10 950	25,39	
1701 99 90 100		0,1798

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2454/89 DER KOMMISSION

vom 9. August 1989

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 999/89 durchgeführte 15. Teilausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1069/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19
Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 999/89 der Kom-
mission vom 17. April 1989 betreffend eine Dauerausschrei-
bung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder
Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽³⁾, geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1381/89⁽⁴⁾, werden
Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers
durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 999/89 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der
Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung

insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der
voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der
Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote sind für die 15. Teilaus-
schreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen
festzulegen.

Der Verwaltungsausschuß für Zucker hat nicht innerhalb
der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung
genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 999/89 durch-
geführte 15. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine
Ausfuhrerstattung von höchstens 29,739 ECU je 100 kg
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. August 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. August 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
(²) ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.
(³) ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1989, S. 6.
(⁴) ABl. Nr. L 139 vom 23. 5. 1989, S. 5.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1989

bezüglich der Gebiete gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2506/88 des Rates zur Einführung eines Gemeinschaftsprogramms zugunsten der Umstellung von Schiffbaugebieten (Programm RENAVAL)

(Nur der dänische Text ist verbindlich)

(89/470/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2506/88 des Rates vom 26. Juli 1988 zur Einführung eines Gemeinschaftsprogramms zugunsten der Umstellung von Schiffbaugebieten (Programm RENAVAL)⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2506/88 gilt das Gemeinschaftsprogramm für Gebiete, die die Kriterien des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a) oder Absatz 1 Buchstabe b) dieser Verordnung erfüllen.

Die Zulassung der Gebiete, für die das Gemeinschaftsprogramm gelten soll, muß von den betreffenden Mitgliedstaaten beantragt werden. Dänemark hat einen solchen Antrag gestellt.

Aalborg, Brønderslev, Dronninglund, Hals, Sejlfjord und Aabybro Kommuner in Nordjyllands amt und Nakskov, Højreby, Ravnsborg und Rudbjerg Kommuner in Storstrøms amt entsprechen den obengenannten Kriterien —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aalborg, Brønderslev, Dronninglund, Hals, Sejlfjord und Aabybro Kommuner in Nordjyllands amt und Nakskov, Højreby, Ravnsborg und Rudbjerg Kommuner in Storstrøms amt in Dänemark erfüllen die Kriterien des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2506/88. Das mit dieser Verordnung eingeführte Gemeinschaftsprogramm gilt daher für diese Gebiete.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark gerichtet.

Brüssel, den 14. Juli 1989

Für die Kommission

Bruce MILLAN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 225 vom 15. 8. 1988, S. 24.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1989

zur Zulassung von Verfahren der Einstufung von Schweineschlachtkörpern in Deutschland

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(89/471/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1249/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 des Rates vom 13. November 1984 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweineschlachtkörper⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3530/86⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 bestimmt, daß die Einstufung von Schweineschlachtkörpern im Wege einer Schätzung des Muskelfleischgehalts nach statistisch gesicherten Schätzverfahren, die auf objektiven Messungen an einem oder mehreren Teilen des Schweineschlachtkörpers beruhen, zu erfolgen hat. Voraussetzung für die Zulassung der Einstufungsverfahren ist, daß ihr statistischer Schätzfehler ein bestimmtes Höchstmaß nicht überschreitet. Dieses Höchstmaß ist in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2967/85 der Kommission vom 24. Oktober 1985 mit Durchführungsbestimmungen zum gemeinschaftlichen Handelsklassenschema für Schweineschlachtkörper⁽⁵⁾ festgelegt worden.

Mit Entscheidung 87/43/EWG⁽⁶⁾ hat die Kommission Verfahren der Einstufung von Schweineschlachtkörpern in Deutschland zugelassen.

Deren Anwendung hat erwiesen, daß die Ergebnisse der drei zugelassenen Verfahren schwer vergleichbar sind.

Um eine Verbesserung der Markttransparenz zu erreichen, hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Kommission ersucht, im wesentlichen die Verwendung eines einzigen Verfahrens auf ihrem Hoheitsgebiet zuzulassen, welches in der Festlegung der Meß-Stellen und einer einheitlichen Schätzformel für den Muskelfleischanteil besteht, und hat hierzu die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2967/85 geforderten Einzelheiten vorgelegt. Die Prüfung dieses Antrags hat ergeben, daß die

Voraussetzungen für die Zulassung des besagten Verfahrens erfüllt sind.

Allerdings stützt sich das in dieser Weise zuzulassende Verfahren bezüglich des Ermitteln der Meßwerte auf den Einsatz eines „Ultrasound-Scanner“ („SSD 256“) genannten Gerätes, dessen Verwendung in allen Schlachtbetrieben kaum machbar erscheint. Daher ist vorbehaltlich einer Kontrolle durch die Kommission die Verwendung anderer Geräte für die Einstufung von Schweineschlachtkörpern zuzulassen, soweit sie in einem Eichverfahren erwiesen haben, daß sie gleichwertige Meßwerte für die Schätzung des Muskelfleischanteils wie der Ultrasound-Scanner (SSD 256) ergeben.

Außerdem ist es erforderlich, ein vereinfachtes Verfahren für kleine Schlachtbetriebe beizubehalten, die nicht in der Lage sind, die Investitionskosten für das vorstehend genannte Verfahren zu tragen. Es empfiehlt sich daher, die Verwendung des „Zwei-Punkt-Meßverfahren“ („ZP“) genannten Verfahrens vorläufig beizubehalten, dessen Verwendung jedoch auf Schlachtbetriebe zu begrenzen, die eine bestimmte Schlachtleistung nicht überschreiten.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit empfiehlt es sich, eine neue Entscheidung zu erlassen, die beide Verfahren umfaßt. Demzufolge ist die Entscheidung 87/43/EWG aufzuheben.

Etwaige Änderungen eines Gerätes oder Einstufungsverfahrens sollten nicht zulässig sein, es sei denn infolge einer neuen, aufgrund der gesammelten Erfahrungen ergangenen Kommissionsentscheidung. Zu diesem Zweck kann die vorliegende Zulassung widerrufen werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Verwendung des „Ultrasound-Scanner“ („SSD 256“) genannten Gerätes und des entsprechenden Schätzverfahrens, wie in Teil 1 des Anhangs beschrieben, wird als Einstufungsverfahren für Schweineschlachtkörper zugelassen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 129 vom 11. 5. 1989, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 301 vom 20. 11. 1984, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 326 vom 21. 11. 1986, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 285 vom 25. 10. 1985, S. 39.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 17 vom 20. 1. 1987, S. 38.

(2) Für die Verwendung jedes anderen Gerätes zur Einstufung von Schweineschlachtkörpern muß sichergestellt sein, daß es gleichwertige Meßwerte und Schätzergebnisse wie das in Absatz 1 genannte Verfahren erbringt.

Hierzu muß das Gerät die im Rahmen eines Eichverfahrens von den zuständigen deutschen Stellen vorgenommene Genauigkeitsprüfung hinsichtlich der im Anhang angegebenen Meßwerte x_1 und x_2 bestehen.

(3) Hat ein Einstufungsgerät für Schweineschlachtkörper das vorgenannte Eichverfahren mit Erfolg durchlaufen, so unterrichtet die Bundesregierung die Kommission vor der ersten Verwendung des Gerätes unter Angabe aller zweckdienlichen Einzelheiten.

In diesem Fall findet das Verfahren des Artikels 25 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 Anwendung.

Artikel 2

Die Verwendung des „Zwei-Punkt-Meßverfahren“ („ZP“) genannten Schätzverfahrens, wie in Teil 2 des Anhangs beschrieben, wird als Einstufungsverfahren für Schweineschlachtkörper zugelassen.

Jedoch wird dieses Verfahren nur für die Verwendung in Schlachthöfen zugelassen, die im Jahresdurchschnitt wöchentlich nicht mehr als 200 Schweine schlachten.

Artikel 3

Eine Änderung der Geräte oder Schätzverfahren (Meßpunkte und Schätzformeln) ist nicht zulässig.

Artikel 4

Die Entscheidung 87/43/EWG wird aufgehoben.

Jedoch kann Deutschland bis zum 30. Juni 1990 anstelle der in der vorliegenden Entscheidung vorgesehenen Einstufungsverfahren weiterhin die in der Entscheidung 87/43/EWG vorgesehenen Einstufungsverfahren für Schlachtkörper von Schweinen anwenden.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 14. Juli 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

VERFAHREN ZUR EINSTUFUNG VON SCHWEINESCHLACHTKÖRPERN IN DEUTSCHLAND

TEIL 1

Ultrasound — Scanner (SSD 256)

1. Als Einstufungsverfahren von Schweineschlachtkörpern gilt das in Absatz 2 beschriebene Schätzverfahren, welches auf der Grundlage von Meßwerten beruht, die mit einem „Ultrasound-Scanner“ („SSD 256“) genannten Gerät ermittelt wurden.

Jedes in den Schlachthöfen verwendete Gerät muß geeicht sein und gleichwertige Meßwerte wie die des Ultrasound-Scanner (SSD 256) ergeben.

Über einen Zentralrechner werden die ermittelten Meßwerte in Schätzwerte für den Muskelfleischanteil umgesetzt.

2. Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird anhand folgender Formel berechnet:

$$\hat{y} = 54,456 - 0,75027 x_1 + 0,21181 x_2$$

dabei ist:

\hat{y} = geschätzter Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers,

x_1 = Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarte) in mm, 7 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers zwischen der zweit- und drittletzten Rippe gemessen,

x_2 = Muskeldicke in mm, gleichzeitig und an der gleichen Stelle wie x_1 gemessen.

Die Formel gilt für Schlachtkörper von 50 bis 120 kg.

TEIL 2

Zwei-Punkt-Meßverfahren (ZP)

1. Als Einstufungsverfahren für Schweineschlachtkörper wird die Verwendung des „Zwei-Punkt-Meßverfahren“ („ZP“) genannten Verfahrens zugelassen.

2. Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird anhand folgender Formel berechnet:

$$\hat{y} = 47,978 + 26,0429 \frac{S}{F} + 4,5154 \sqrt{F} - 2,5018 \log S - 8,4212 \sqrt{S}$$

dabei ist:

\hat{y} = geschätzter Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers,

S = Speckdicke (einschließlich Schwarte) in mm, gemessen auf der Spaltfläche des Schlachtkörpers an der dünnsten Stelle über dem Lendenmuskel („M. gluteus medius“),

F = Stärke des Lendenmuskels in mm, gemessen auf der Spaltfläche des Schlachtkörpers als kürzeste Verbindung des vorderen (cranialen) Endes des Lendenmuskels zur oberen (dorsalen) Kante des Wirbelkanals.

Die Formel gilt für Schlachtkörper von 50 bis 120 kg.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Juli 1989

betreffend die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des Rates in den fünf ersten Arbeitstagen des Monats Juli 1989 beantragten Einfuhrlizenzen für Basmati-Reis

(89/472/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des Rates vom 16. Dezember 1986 über die Einfuhren der Reissorte „aromatisierter langkörniger Basmati“ der Tarifstellen ex 10.06 B I und II des Gemeinsamen Zolltarifs⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 833/87 der Kommission vom 23. März 1987 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des Rates über die Einfuhren der Reissorte „aromatisierter langkörniger Basmati“ der Tarifstellen ex 10.06 B I und II des Gemeinsamen Zolltarifs⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1546/87⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 833/87 teilt die Kommission den Mitgliedstaaten innerhalb von 13 Tagen nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Lizenzanträge folgendes mit:

- daß Lizenzen für alle beantragten Mengen erteilt werden können, oder
- den einheitlichen Prozentsatz, um den diese Mengen zu kürzen sind, oder
- daß die Voraussetzungen für die Anwendung der ermäßigten Abschöpfung nicht erfüllt sind.

Der Vergleich der beantragten mit den verfügbaren Mengen sowie die in den ersten fünf Arbeitstagen des Monats Juli 1989 erzielten Notierungen für Basmati-Reis haben ergeben, daß die Lizenzen unter Anwendung eines prozentualen Abschlags erteilt werden können —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 in den ersten fünf Arbeitstagen des Monats Juli 1989 gestellten Einfuhrlizenzanträge für Basmati-Reis des KN-Code 1006, die Gegenstand der Mitteilung an die Kommission gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 833/87 waren, können die jeweiligen Einfuhrlizenzen nach Kürzung der beantragten Mengen um den einheitlichen Prozentsatz von 92,753 % erteilt werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Juli 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 361 vom 20. 12. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 80 vom 24. 3. 1987, S. 20.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 144 vom 4. 6. 1987, S. 10.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Juli 1989

zur Anerkennung der Niederlande als amtlich schweinepestfrei im Rahmen der Seuchentilgung, zur dritten Änderung der Entscheidung 81/400/EWG über die Festlegung des Status der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Ausmerzungen der klassischen Schweinepest und zur Aufhebung der Entscheidung 87/492/EWG, durch die bestimmte Teile des Hoheitsgebiets der Niederlande amtlich als schweinepestfrei anerkannt werden

(89/473/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 80/1095/EWG des Rates vom
11. November 1980 zur Festlegung der Bedingungen,
unter denen das Gebiet der Gemeinschaft von klassischer
Schweinepest freigemacht und freigehalten werden
kann⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie
87/487/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Nummer 2,
Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Entscheidung 82/194/EWG⁽³⁾ hat die Kom-
mission den vom Königreich der Niederlande vorgelegten
Plan zur beschleunigten Tilgung der klassischen Schwe-
inepest, der auf regionaler Ebene durchgeführt worden ist,
genehmigt.

Infolge einer Besserung der Seuchenlage hat die
Kommission mit der Entscheidung 87/492/EWG⁽⁴⁾,
zuletzt geändert durch die Entscheidung 88/455/EWG⁽⁵⁾,
bestimmte Teile des Hoheitsgebiets der Niederlande als
amtlich schweinepestfrei anerkannt.

Gegenwärtig erfüllen die Niederlande die in Artikel 7
Absatz 1 und Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie
80/1095/EWG festgelegten Bedingungen für die Aner-
kennung als amtlich schweinepestfreier Mitgliedstaat im
Rahmen der Seuchentilgung. Seit über 12 Monaten ist auf
dem Hoheitsgebiet der Niederlande keine Schweinepest
festgestellt und nicht mehr geimpft worden, und in den
Schweinehaltungsbetrieben gibt es keine Schweine, die
innerhalb der letzten 12 Monate gegen Schweinepest
geimpft worden sind.

Da die Niederlande diesen Status erlangt haben, wird kein
neuer Plan erstellt, um gemäß Artikel 3a der Richtlinie
80/1095/EWG die Tilgung der klassischen Schweinepest
fortzuführen.

Angesichts dieser neuen Sachlage ist die Entscheidung
81/400/EWG der Kommission vom 15. Mai 1981 über
die Festlegung des Status der Mitgliedstaaten hinsichtlich
der Ausmerzungen der klassischen Schweinepest⁽⁶⁾, zuletzt
geändert durch die Entscheidung 89/420/EWG⁽⁷⁾, zu
ändern und die Entscheidung 87/492/EWG, die zur
regionalen Durchführung des Tilgungsplans erlassen
wurde, aufzuheben.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Rahmen der Seuchentilgung werden die Niederlande
als amtlich schweinepestfrei anerkannt.

Artikel 2

Artikel 1 der Entscheidung 81/400/EWG wird wie folgt
geändert :

1. Im ersten Absatz werden nach „Irland“ die Worte „die
Niederlande“ eingefügt.
2. Im zweiten Absatz werden die Worte „die Nieder-
lande“ gestrichen.

Artikel 3

Die Entscheidung 87/492/EWG wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Juli 1989

Für die Kommission:

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 325 vom 1. 12. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 280 vom 3. 10. 1987, S. 24.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 89 vom 3. 4. 1982, S. 30.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 283 vom 6. 10. 1987, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 221 vom 12. 8. 1988, S. 53.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 152 vom 11. 6. 1981, S. 37.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 192 vom 7. 7. 1989, S. 39.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Juli 1989

**über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland und
Simbabwe stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch**

(89/474/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates vom 26. Februar 1985 über die Regelung für landwirtschaftlichen Erzeugnisse hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 967/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 22,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission vom 4. September 1980 über die besonderen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3182/88⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe b) i),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 486/85 sieht die Möglichkeit vor, für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch Einfuhrlizenzen zu erteilen. Allerdings müssen die Einfuhren im Rahmen der für jedes einzelne exportierende Drittland vorgesehenen Mengen erfolgen.

Die vom 1. bis 10. Juli 1989 eingereichten, in Fleisch ohne Knochen ausgedrückten Anträge auf Erteilung einer Lizenz im Sinne des Artikels 15 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland und Simbabwe stammende Erzeugnisse übersteigen nicht die für diese Staaten verfügbaren Mengen. Es ist daher möglich, Einfuhrlizenzen für die beantragten Mengen auszustellen.

Es ist die Festsetzung der Restmengen vorzunehmen, für welche ab dem 1. August 1989 Lizenzen im Rahmen der Gesamtmenge von 30 000 Tonnen, zu der gegebenenfalls automatisch die zusätzliche Menge von 8 100 Tonnen hinzukommt, gemäß Artikel 5 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 beantragt werden können.

Es wird in diesem Zusammenhang daran erinnert, daß mit dieser Entscheidung nicht die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur

Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/227/EWG⁽⁶⁾, beeinträchtigt wird —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die nachstehend aufgeführten Mitgliedstaaten stellen am 21. Juli 1989 für aus bestimmten Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch, ausgedrückt in entbeintem Fleisch, Einfuhrlizenzen für die angegebenen Mengen und Ursprungsländer aus :

Vereinigtes Königreich :

— 260,0 Tonnen mit Ursprung in Botswana,

Deutschland :

— 100,0 Tonnen mit Ursprung in Botsuana.

Artikel 2

Anträge auf Lizenzen können gemäß Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe b) ii) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 in den ersten zehn Tagen des Monats August 1989 für folgende Mengen entbeinten Rindfleisches gestellt werden :

— Botsuana :	13 826,362 Tonnen,
— Kenia :	142,00 Tonnen,
— Madagaskar :	7 579,00 Tonnen,
— Swasiland :	3 363,00 Tonnen,
— Simbabwe :	6 252,17 Tonnen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Portugal gerichtet.

Brüssel, den 19. Juli 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 61 vom 1. 3. 1985, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 103 vom 15. 4. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 283 vom 18. 10. 1988, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 93 vom 6. 4. 1989, S. 25.

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 20. Juli 1989

über die Wiederaufarbeitungsanlagen für bestrahlte UP_3 - und UP_{2800} -Brennstoffe der Anlage von La Hague (Frankreich)

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(89/475/Euratom)

Mit Schreiben, das am 1. März 1989 eingegangen ist, hat die französische Regierung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 37 des Euratom-Vertrags die Allgemeinen Angaben über den Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe aus den Wiederaufarbeitungsanlagen für bestrahlte UP_3 - und UP_{2800} -Brennstoffe der Anlage von La Hague übermittelt.

Anlässlich der Beratung der vertragsgemäß eingesetzten Sachverständigengruppe vom 8. Juni 1989 in Cherbourg haben die Vertreter der französischen Regierung darüber hinaus eine Reihe weiterer Auskünfte und Erläuterungen gegeben.

Aufgrund der so gewonnenen Informationen und nach Anhörung der Sachverständigengruppe gibt die Kommission folgende Stellungnahme ab:

1. Die Entfernung der Anlage von der Insel Alderney beträgt 20 km; die anderen normannischen Inseln sind 55 km (Guernsey), 45 km (Sark) bzw. 55 km (Jersey) entfernt. Die englische Küste ist 105 km entfernt.
2. Im Normalbetrieb der Wiederaufarbeitungsanlagen dürften die vorgesehenen Ableitungen gasgetragener und flüssiger radioaktiver Stoffe keine unter gesundheitlichen Gesichtspunkten signifikante Exposition der Bevölkerung anderer Mitgliedstaaten nach sich ziehen.
3. Die anfallenden festen radioaktiven Abfälle werden nur vorübergehend am Standort gelagert, bevor sie zu einem der staatlich überwachten Lager und/oder Entsorgungsbereiche weiterbefördert werden.
4. Falls infolge von Unfällen der in den Allgemeinen Angaben angeführten Art und Größenordnung nichtgeplante radioaktive Ableitungen auftreten, wären die sich daraus möglicherweise in anderen Mitgliedstaaten ergebenden Dosen in gesundheitlicher Hinsicht nicht

signifikant. Allerdings könnten unter außergewöhnlich kritischen Umständen die möglicherweise im Bereich der normannischen Inseln empfangenen Dosen Gegenmaßnahmen notwendig machen. Hierzu hat Frankreich mit dem Vereinigten Königreich Verträge über den Informationsaustausch bei nuklearen Stör- oder Unfällen geschlossen; diese Verträge erlauben auch hypothetischen Vorfällen Rechnung zu tragen, deren radiologische Folgen bedeutsamer wären als in den Fällen, die den Allgemeinen Angaben zugrunde liegen.

Zusammenfassend ist die Kommission der Ansicht, daß die Durchführung des Plans zur Ableitung radioaktiver Stoffe aus den Wiederaufarbeitungsanlagen für UP_3 - und UP_{2800} der Anlage von La Hague weder bei Normalbetrieb noch bei nichtgeplanten Ableitungen im Gefolge von Unfällen der in den Allgemeinen Angaben zugrunde gelegten Art und Größenordnung eine in gesundheitlicher Hinsicht signifikante Kontamination des Wassers, des Bodens oder des Luftraums eines anderen Mitgliedstaats zur Folge haben könnte; allerdings könnten in bestimmten, außergewöhnlich kritischen Unfallsituationen auf den normannischen Inseln signifikante Kontaminationswerte auftreten, doch könnten die dabei auftretenden Dosen durch die Veranlassung von Gegenmaßnahmen auf ein nichtsignifikantes Niveau reduziert werden.

Diese Stellungnahme ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 20. Juli 1989

Für die Kommission

Carlo RIPA DI MEANA

Mitglied der Kommission

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 20. Juli 1989

über das Kernkraftwerk Penly, Block 1 und 2 (Frankreich)

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(89/476/Euratom)

Mit Schreiben, das am 3. April 1989 eingegangen ist, hat die französische Regierung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 37 des Euratom-Vertrags die Allgemeinen Angaben über den Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe aus dem Kernkraftwerk Penly, Block 1 und 2, übermittelt.

Anlässlich der Beratung der vertragsgemäß eingesetzten Sachverständigen-Gruppe am 8. Juni 1989 in Cherbourg haben die Vertreter der französischen Regierung darüber hinaus eine Reihe weiterer Auskünfte und Erläuterungen gegeben.

Aufgrund der so gewonnenen Informationen und nach Anhörung der Sachverständigen-Gruppe gibt die Kommission folgende Stellungnahme ab:

1. Die Entfernung des Kernkraftwerks vom nächstgelegenen Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten, d. h. Großbritannien, beträgt 100 km; Belgien ist 150 km entfernt.
2. Im Normalbetrieb des Kraftwerks dürften die vorgesehenen Ableitungen gasgetragener und flüssiger radioaktiver Stoffe keine unter gesundheitlichen Gesichtspunkten signifikante Exposition der Bevölkerung anderer Mitgliedstaaten nach sich ziehen.
3. Die anfallenden festen radioaktiven Abfälle werden nur vorübergehend auf dem Kernkraftwerksgelände gelagert, bevor sie zu einem der staatlich überwachten Lager weiterbefördert werden.

Die bestrahlten Brennelemente werden bis zu ihrem Abtransport zu einer Wiederaufarbeitungsanlage am Standort gelagert. Es ist nicht vorgesehen, daß diese Stoffe das französische Hoheitsgebiet verlassen.

4. Falls infolge von Unfällen der in den Allgemeinen Angaben angeführten Art und Größenordnung nicht-geplante radioaktive Ableitungen auftreten, wären die sich daraus möglicherweise in anderen Mitgliedstaaten ergebenden Dosen in gesundheitlicher Hinsicht nicht signifikant. Frankreich hat mit dem Vereinigten Königreich einen Vertrag über den Austausch von Informationen im Falle eines nuklearen Vorfalls oder Unfalls geschlossen; ein ähnlicher Vertrag wird zur Zeit mit Belgien erarbeitet. Diese Verträge erlauben auch hypothetischen Vorfällen Rechnung zu tragen, deren radiologische Folgen bedeutsamer wären als in den Fällen, die den Allgemeinen Angaben zugrunde liegen.

Zusammenfassend ist die Kommission der Ansicht, daß die Durchführung des Plans zur Ableitung radioaktiver Stoffe aus dem Kernkraftwerk Penly weder bei Normalbetrieb noch bei nichtgeplanten Ableitungen im Gefolge von Unfällen der in den Allgemeinen Angaben zugrunde gelegten Art und Größenordnung eine in gesundheitlicher Hinsicht signifikante Kontamination des Wassers, des Bodens oder des Luftraums eines anderen Mitgliedstaats zur Folge haben könnte.

Diese Stellungnahme ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 20. Juli 1989

Für die Kommission

Carlo RIPA DI MEANA

Mitglied der Kommission